

Stand 16. Januar 2020

Faktenblatt zur Revision des Schweizer Datenschutzrechts

1. Ausgangslage

In Anbetracht der europäischen Entwicklungen muss auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Ein gleich hohes Datenschutzniveau wie die EU wird von der Schweiz auch im Kontext der bilateralen Schengen-/Dublin-Abkommen verlangt. Im September 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet, der sich im Wesentlichen am Schutzniveau der DSGVO orientiert, zugleich aber viele vermutungsweise die Äquivalenz nicht gefährdende Spielräume nutzt. Erstrat im Parlament ist der NR. Die zuständige Kommission SPK-N beschloss im Januar 2018 zwar Eintreten, schlug aber vor, die Vorlage in einen zuerst zu beratenden Schengen-Teil einerseits und den Rest andererseits aufzuspalten. National- und Ständerat folgten diesem Vorgehen und beschlossen im Juni 2018 ein zwischenzeitliches "*Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)*". Mit dem Abschluss dieser ersten Etappe machte sich das Parlament dann erst an die Beratung der eigentlichen "grossen" DSG-Revision mit dem Ziel der umfassenden Anpassung an den Europaratsstandard bzw. die DSGVO.

Die Beratung des zweiten Teils in der SPK-N verlangte nochmals gut ein Jahr und endete erst Mitte August 2019 mit einer Empfehlung an das Plenum, die in verschiedener Hinsicht noch unter das Niveau des aktuell geltenden Datenschutzrechts ging, mit einiger Wahrscheinlichkeit gegenüber der DSGVO nicht äquivalent war und offensichtlich auch parlamentarisch nicht mehrheitsfähig erschien (dies nach insgesamt knapp zweijähriger Kommissionsarbeit). Nicht zuletzt unter dem Druck der Wirtschaftsverbände kamen daraufhin in der kurzen noch verbleibenden Zeitspanne bis zur Plenardebatte im Nationalrat in der Herbstsession jedoch die Fronten gerade noch rechtzeitig so in Bewegung, dass sich der Nationalrat am 24./25.9.2019 auf eine Reihe von lange hinausgezögerten Kompromissen einigen konnte:

„Die Debatte im Nationalrat hatte Seltenheitswert. Üblicherweise kümmert sich bei einer Gesetzesrevision die vorberatende Kommission um die Details, beugt sich bei komplizierten Geschäften monatelang über die Gesetzesartikel, hört Experten an oder fordert von der Verwaltung Berichte an. Im Plenum geht es dann nur noch um einzelne Punkte, bei denen der Vorschlag der Kommission manchmal abgeändert wird. Wie die Parteien in der Kommission gestimmt haben, so stimmen sie meist auch im Ratsaal. Nicht so beim Datenschutzgesetz.

[...]

In emsiger Arbeit begannen die Vertreter von FDP, CVP, GLP, SP und Grünen in den Tagen vor der Ratsdebatte, an einem Kompromiss zu arbeiten. Sie machten also jene Arbeit, die üblicherweise in der Kommission geschieht.

[...]

Der Kompromiss ist mit Hängen und Würgen zustande gekommen. ...“ Quelle: NZZ, 25.9.2019



In dieser entscheidenden Phase vor dem Plenum war SwissHoldings mit allen relevanten Parteien, den involvierten Ämtern, Generalsekretariaten, dem EDÖB, den wichtigen Wirtschaftsverbänden und den Medien ausgiebigst in Kontakt und bei der Austarierung der Positionen, auch datenschutzfachtechnisch und betreffend die Einschätzungen zur Äquivalenz, tief beteiligt. Zugleich wurde der Kontakt gestärkt gegenüber der öffentlichen Forschung und Entwicklung (SECO-SBFI und Hochschulen), die insbesondere unter einer fehlenden Datenschutzäquivalenz ebenfalls stark leiden würden.

Inzwischen hat auch der Ständerat am 18.12.2019 die Vorlage klar angenommen und dabei klare Akzente zur weiteren Erhöhung des Datenschutzniveaus in der Schweiz und damit zur weiteren Annäherung an die EU-Datenschutzgrundverordnung gesetzt.

2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Inhaltlich ist die **dringende Modernisierung** des Datenschutzrechts aus Unternehmenssicht und die Anpassung an die neuen Datenschutzstandards zu begrüßen, da eine regulatorische Parzellierung des digitalen Wirtschaftsraumes und damit einhergehend die Behinderung des Datenaustausches namentlich mit der EU angesichts des bereits erreichten Grads der Digitalisierung unverhältnismässig schwere Nachteile mit sich zöge. Zugleich müssen unsere international tätigen Unternehmen ihre Datencompliance ohnehin auf die Anforderungen der EU ausrichten. Eine Nichtanpassung würde vor allem auch das für die Unternehmen unverzichtbare Fortbestehen der Anerkennung der Datenschutzäquivalenz durch die EU-Kommission gefährden.

Die nicht zuletzt von SwissHoldings immer stärker angemahnte Dringlichkeit (SwissHoldings versandte hierzu am 18.6.2019 eine [Positionierung](#) und ein [in Frage- und Antwortform erstelltes ausführliches Faktenpapier](#), siehe dort ab Fragen 13 bis 27; vgl. auch die **NZZ**-Titelung desselben Tages:

„Schweiz droht in der Datenökonomie ins Hintertreffen zu geraten.

*Der jüngste Bericht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten mahnt zur beschleunigten Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes. Und der Industrieverband **SwissHoldings** sieht Schweizer Firmen benachteiligt, falls die EU die Gleichwertigkeit der inländischen Regulierung nicht mehr anerkennt.*

[...]

zeigte sich auch darin, dass die SPK-S als vorbereitende Kommission des Zweitrats entgegen üblichen Gepflogenheiten das Geschäft selbst nach den eidgenössischen Wahlen im Oktober noch in alter Besetzung weiterberiet und ohne Wenn und Aber bereits für die Wintersession 2019 bereitstellte. So ist nun mit der Differenzbereinigung in der Frühlingssession 2020 und damit einer Einigung zur umfassenden Datenschutzerneuerung noch vor dem EU-Äquivalenzbericht im Mai 2020 zu rechnen.

Inhaltlich sind zwar derzeit noch einige Differenzen offen, namentlich betreffend Fragen der Regelung des Profiling sowie der Umstände, unter denen Personendaten an nahestehende Dritte weitergegeben können.

SwissHoldings ist in der Debatte weiterhin in alle Richtungen tief involviert, auch im Hinblick auf die Erhaltung der Äquivalenz.

Mit Wirkung des neuen Datenschutzrechts, dürfte – zumindest in Teilen – ab Ende 2020 zu rechnen sein, abhängig auch davon, ob – aus heutiger eher unwahrscheinlich – ein Referendum ergriffen ist.

